

FAQs zum Themenkomplex ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalten

| | |
|--|---|
| Handelt es sich bei den ausländischen Haushalts- und Betreuungskräften um Pflegepersonal? | In der Regel nicht. Die beruflichen Qualifikationen der ausländischen Betreuungskräfte sind ganz unterschiedlich. Nur wenige haben eine Ausbildung oder Qualifikation mit pflegerischem Hintergrund – oft sind sie berufliche Quereinsteiger/-innen. |
| Aus welchen Ländern kommen die ausländischen Haushalts- und Betreuungskräfte? | Die Haushalts- und Betreuungskräfte kommen vorwiegend aus ost- und südosteuropäischen Ländern, wie Polen, Rumänien, Bulgarien, Litauen, Ungarn, Tschechien, Slowakei u.a. |
| Brauchen die ausländischen Haushalts- und Betreuungskräfte ein Visum? | Sofern sie aus Ländern der Europäischen Union kommen, benötigen sie kein Visum, da in der EU Arbeitnehmerfreizügigkeit herrscht. |
| Wer braucht ein Visum? | Arbeitnehmer, die aus Drittstaaten außerhalb der EU kommen |
| Kann eine Hilfe aus der Ukraine bei mir im Haushalt arbeiten? | Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Hilfe aus der Ukraine auch im deutschen Haushalt arbeiten. |
| Welche Tätigkeiten darf die ausländische Haushalts- und Betreuungskraft ausführen? | Sie darf Haushaltstätigkeiten, soziale Betreuung und einfache Tätigkeiten der Grundpflege durchführen, d.h. Hilfe bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen, bei der Nahrungsaufnahme, beim Toilettengang. Sie darf keine medizinische Behandlungspflege durchführen. |
| Darf meine Haushalts- und Betreuungskraft auch Gartenarbeiten durchführen und Fenster putzen? | Stellen Sie die Haushalts- und Betreuungskraft selbst im Arbeitnehmermodell an, können Sie im Arbeitsvertrag den Einsatzbereich festlegen. Arbeitet die Kraft im Entsendemodell, werden Tätigkeiten wie Fensterputzen und Gartenarbeit in der Regel im Dienstleistungsvertrag vom ausländischen Vertragspartner ausgeschlossen. |
| Was ist medizinische Behandlungspflege? | Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege wie das Wechseln von Verbänden, das Setzen von Spritzen, das Richten von Tabletten usw. sind krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen. Sie werden von Ärzten verordnet; die Kosten übernehmen dann im Regelfall die gesetzlichen Krankenkassen. |
| Meine Haushalts- und Betreuungskraft ist im Heimatland Krankenschwester. Darf sie auch medizinische Behandlungspflege durchführen? | Nein, wen sie keine Anerkennung ihres Berufsabschlusses in Deutschland hat, darf sie keine medizinische Behandlungspflege durchführen. Medizinische Behandlungspflege kann nach Verordnung durch den behandelnden Arzt durch einen ambulanten Pflegedienst erfolgen |

| | |
|---|---|
| Darf die Haushalts- und Betreuungskraft die pflegebedürftige Person rund um die Uhr betreuen? | Die Haushalts- und Betreuungskraft wohnt mit ihm Haushalt. Eine Rund-um die Uhr -Betreuung ist aber nicht möglich. Es gilt das deutsche Arbeitsrecht. Es gilt eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden, in Ausnahmefällen 10 Stunden, wenn ein Zeitausgleich erfolgt innerhalb von 6 Monaten. Zulässig: Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 48 Stunden. Pausen und Ruhezeiten müssen eingehalten werden. |
| Muss die Arbeitszeit von 8 Stunden am Stück geleistet werden? | Nein, die Arbeitszeit kann über den Tag verteilt werden. |
| Was ist Rufbereitschaft? | Bei der Rufbereitschaft ist die Anwesenheit des Arbeitnehmers/-in am Arbeitsort oder in unmittelbarer Nähe nicht erforderlich. Er/sie kann selbst bestimmen, wo er /sie sich aufhält. Er/sie muss lediglich erreichbar sein. Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit und muss nicht vergütet werden. |
| Was ist Bereitschaftszeit? | Zur Arbeitszeit zählen auch Bereitschaftszeiten, d.h., die Haushalts- und Betreuungskraft steht auf Abruf an der Arbeitsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe bereit und ist bei Abruf sofort bzw. zeitnah einsatzfähig. Die Haushaltshilfe kann bei der Bereitschaftszeit ihren Aufenthaltsort nicht frei wählen. Bereitschaftszeit ist normale Arbeitszeit. |
| Wie bringe ich die Haushalts- und Betreuungskraft bei mir unter? | Die Haushalts- und Betreuungskraft benötigt ein abschließbares angemessen großes und möbliertes Zimmer. Gibt es kein eigenes Badezimmer für die Betreuungskraft, muss ihr die Benutzung des gemeinsamen Bades erlaubt sein. |
| Wie decken Sie Zeiten jenseits der maximalen 10-StundenArbeitszeit und im Falle von Personalwechsel, Krankheit, Urlaub, Kündigung ab? | Denken Sie daran, dass die Betreuungskraft nicht ständig zur Verfügung stehen darf. Es ist daher wichtig, die Betreuung und Versorgung der pflegebedürftigen Person außerhalb der Arbeitszeiten sicherzustellen. Beratung, wie sie die Versorgung mit Mitteln aus der sozialen Pflegeversicherung sicherstellen können, bieten die örtlichen Pflegeberatungsstellen. Die für sie zuständige Pflegeberatung können Sie über unser Portal https://www.pflegewegweiser-nrw.de/suche/beratungsstellen finden. |
| Hat sie Anspruch auf Telefon- und Internetanschluss? | Da die Haushalts- und Betreuungskraft den Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld im Heimatland aufrecht erhalten möchte, sollten Sie ihr in ihrem Zimmer einen Telefon- und Internetanschluss zur Verfügung stellen |

| | |
|--|---|
| Die Haushalts- und Betreuungskraft soll für mich auch Einkäufe erledigen und mich mit dem Auto zum Arzt bringen können? Was muss ich beachten? | Internationaler Führerschein, Eventuell Erweiterung der eigenen KFZ-Versicherung |
| Sind die Kosten für Kost und Logis im Mindestlohn enthalten? | Die Kosten für Kost und Logis sind nicht im Mindestlohn enthalten und können davon auch nicht in Abzug gebracht werden. |
| Welchen Stundenlohn muss ich der Haushalts- und Betreuungskraft zahlen? | Die Haushalts- und Betreuungskraft muss mindestens den deutschen Mindestlohn von 12,00 € (Stand 01.10.2022) erhalten. Ein höherer Mindestlohn gilt für entsandte Pflegefachkräfte je nach Qualifikation. |
| Wie finde ich eine Haushalts- und Betreuungskraft? | Möchten Sie die Haushalts- und Betreuungskraft selbst anstellen, finden Sie sie oft über Annoncen in Kleinanzeigenblätter oder über Mund-zu-Mund-Propaganda oder auch über den Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit (früher ZAV speziell für ausländische Kräfte). Möchten Sie im Rahmen des Entsendemodells eine Hilfe beschäftigen, finden Sie Vermittlungsagenturen in der Regel über das Internet. |
| Welche Beschäftigungsmodelle gibt es? | Arbeitgebermodell, Entsendung einer Betreuungskraft, Beschäftigung einer selbstständigen Kraft. |
| Muss ich im Arbeitgebermodell einen Arbeitsvertrag mit meiner Haushalts- und Betreuungskraft schließen? | Die Haushalts- und Betreuungskraft wird meine Mitarbeiterin/mein Mitarbeiter. Ich werde Arbeitgeber. Auf beiden Seiten bestehen Rechte und Pflichten. Die Grundlagen des Arbeitsverhältnisses finden sich im Arbeitsvertrag. Es ist sinnvoll einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu schließen. |
| Wie komme ich an eine Betriebsnummer? | Eine Betriebsnummer Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit |
| Bei wem muss ich die Haushalts- und Betreuungskraft im Arbeitgebermodell anmelden? | Sie müssen die Haushalts- und Betreuungskraft bei verschiedenen Stellen wie der Krankenkasse, Rentenversicherung, Finanzamt, Einwohnermeldeamt, Unfallversicherung anmelden. Nähere Informationen zum Ablauf des Anmeldeverfahrens finden sich auf unserer Checkliste. |
| Was ist, wenn meine selbst angestellte Haushalts- und Betreuungskraft erkrankt? | Die Haushalts- und Betreuungskraft hat einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für sechs Wochen im Krankheitsfall. |
| Wie viel Urlaub steht meiner Hilfe im Arbeitgebermodell zu? | Die Haushaltshilfe hat einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub von mindestens 24 Werktagen bei einer 6 Tage Woche. |

| | |
|---|---|
| <p>Was ist der Vorteil des Arbeitgebermodells?</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Vergleich zum Entsendemodell und - im Vergleich zum Selbständigen-Modell | <p>Der Vorteil des Arbeitgebermodells liegt im Weisungsrecht des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen z.B. die Verteilung der täglichen Arbeitszeiten vornehmen und die Arbeitsinhalte festlegen, d.h. der Arbeitgeber bestimmt, was wann und wie erledigt werden soll. Das Weisungsrecht findet seine Grenzen in den Festlegungen des Arbeitsrechts, des individuellen Arbeitsvertrages und der Arbeitsschutzgesetze.</p> <p>Im Entsendemodell liegt das Weisungsrecht ausschließlich beim ausländischen Dienstleister, der die entsandte Haushaltshilfe anweisen darf. Im Selbständigen-Modell bestimmt die selbständige Kraft im Rahmen des Auftrags die Art, Weise und Zeit der Ausführung der Tätigkeit.</p> |
| <p>Kann ich die ausländische Haushalts- und Betreuungskraft über den Entlastungsbetrag von 125 Euro mit bezahlen?</p> | <p>Ja, das geht, wenn die ausländische Betreuungskraft eine Anerkennung nach der sogenannten AnVöFo NRW hat. Die Anerkennung setzt unter anderem den Nachweis einer Basisqualifikation und der fachlichen Begleitung und Unterstützung durch eine Koordinierungsstelle voraus. Ist die Betreuungskraft nach Landesrecht anerkannt, kann für ihre Tätigkeit der Entlastungsbetrag von 125 Euro verwendet und bis zu 40 % des ambulanten Pflegesachleistungsanspruches für Entlastungsleistungen umgewandelt werden.</p> |
| <p>Was funktioniert das Entsendemodell?</p> | <p>Beim sogenannten Entsendemodell wird vom Pflegebedürftigen ein ausländisches Unternehmen, meist aus Ost- oder Südosteuropa, beauftragt, das Betreuungs- und Haushaltsdienste anbietet. Das Unternehmen entsendet dann eine bei ihm angestellte Betreuungskraft in den Haushalt des Auftraggebers. Diese Entsendung ist im Rahmen der Europäischen Dienstleistungsfreiheit und der EU-Entsenderichtlinie möglich</p> |
| <p>Schließe ich im Entsendemodell einen Arbeitsvertrag mit der Haushalts- und Betreuungskraft?</p> | <p>Ich werde nicht Arbeitgeber der Betreuungskraft. Beim Entsendemodell ist das ausländische Entsendeunternehmen Arbeitgeber. Der Arbeitsvertrag besteht zwischen dem Entsendeunternehmen und der Betreuungskraft. Das Entsendeunternehmen zahlt das Gehalt der Betreuungskraft und leistet im Heimatland die Steuern und Sozialabgaben.</p> |

| | |
|---|--|
| Richten sich für Haushalts- und Betreuungskraft im Entsendemodell die Regeln nach denen des Heimatlandes? | Trotz Anstellung der Betreuungskraft im Heimatland sind auf jeden Fall die Mindeststandards des deutschen Arbeitsrechts wie Mindestlohn, Arbeitszeitenregelung, Ruhezeiten einzuhalten. |
| Kann ich im Entsendemodell bestimmen, wie die Haushalts- und Betreuungskraft arbeitet? | Nein, im Entsendemodell liegt das Weisungsrecht des Arbeitgebers beim Dienstleister im Ausland. Dieser muss Weisungen über Arbeitsinhalte, Arbeitszeiten und Durchführung der Arbeit geben. Bei Änderungswünschen müsste sich der deutsche Auftraggeber an das Unternehmen im Ausland wenden. Im Dienstvertrag mit dem ausländischen Unternehmen sollte also genau festgelegt werden, welches Leistungsprofil erfüllt werden soll. |
| Wie lange darf ein Arbeitnehmer entsandt werden? | Der Arbeitnehmer darf für 24 Monate entsendet werden. Ausnahmen gelten für die sogenannte Mehrfachbeschäftigung, wenn eine Betreuungskraft in verschiedenen Ländern der Europäischen Union beschäftigt ist. |
| Wie lange bleibt die Haushalts- und Betreuungskraft bei mir? | In der Regel bleibt die Haushalts- und Betreuungskraft 2- 3 Monate, bis die nächste Kraft kommt. Es können aber auch kürzere oder längere Zeiten bis zum Wechsel vereinbart werden. |
| Habe ich einen Anspruch darauf, dass immer dies selbe Haushalts- und Betreuungskraft beim Entsendemodell zu mir kommt? | In der Regel nicht, es sei denn, Sie haben dies im Dienstleistungsvertrag ausdrücklich vereinbart. |
| Was bedeutet die A1 – Bescheinigung? | Die A 1-Bescheinigung ist der Nachweis, dass die Betreuungskraft im Ausland sozialversichert ist. Das deutsche Sozialversicherungsrecht ist dann nicht anzuwenden. Die Bescheinigung wird von einer ausländischen Behörde ausgestellt (z. B. von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger). |
| Ich möchte meine/n Angehörige/n mit Hilfe einer ausländischen Haushalts- und Betreuungskraft versorgen. Gibt es dafür Geld von der Pflegekasse? | Es gibt keine eigene Leistung der Pflegekasse für die Beschäftigung einer ausländischen Haushaltshilfe. Benötigen Sie das Pflegegeld nicht anderweitig für die Versorgung der pflegebedürftigen Person, können Sie dieses zur Finanzierung der Kosten für die ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte verwenden. |
| Wer kann mich zur Beschäftigung einer ausländischen Haushaltshilfe beraten? | Beratung zu dem Themenkomplex bietet der Pflegewegweiser NRW über das Beratungstelefon zur legalen Beschäftigung ausländischer Haushalts- und Betreuungskräfte unter 0211 3809400. |

| | |
|---|---|
| <p>Kann ich die Kosten für eine ausländische Haushaltshilfe bei der Steuer geltend machen?</p> | <p>Kosten für eine legal beschäftigte ausländische Betreuungskraft können Sie als haushaltsnahe Dienstleistungen bei der Einkommenssteuererklärung angeben. Hier können bis 20 % der Aufwendungen eines Haushaltes und pro Jahr maximal 4.000 Euro angesetzt werden.</p> |
| <p>Wie ist der Vertrag mit der Vermittlungsagentur?</p> | <p>Im Entsendemodell läuft der Kontakt mit dem ausländischen Dienstleister häufig über eine deutsche Vermittlungsagentur. Mit dieser schließen Sie einen Dienstleistungsvertrag über die Vermittlung einer Haushalts- und Betreuungshilfe bzw. zu der ausländischen Firma, die die Kraft entsenden wird. Oft beinhaltet der Vertrag auch die Kundenbetreuung während der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages. Dies ist aber nicht generell so, daher ist es wichtig genau zu prüfen, welche Vertragsinhalte der Vertrag mit der Vermittlungsagentur beinhaltet.</p> |
| <p>Wie hoch sind die Kosten der Vermittlungsagentur für ihre Tätigkeit?</p> | <p>Hier gibt es keine Richtwerte. Es gibt Agenturen, die für ihre Tätigkeit einen pauschalen Jahresbetrag berechnen, andere vereinbaren Monatspauschalen. Da die Preise der Vermittlungsagenturen sehr unterschiedlich sind, sollten Sie sich Angebote mehrerer Agenturen einholen, und die Leistungen und Preise miteinander vergleichen.</p> |
| <p>Gibt es einheitliche Qualitätskriterien für Vermittlungsagenturen und die ausländischen Dienstleister?</p> | <p>Es gibt keine verbindlichen Qualitätskriterien oder Gütesiegel für ausländische Anbieter von Dienstleistungen im Haushalts- und Betreuungsbereich oder Vermittlungsagenturen, die durch unabhängige Institute kontrolliert werden.</p> |
| <p>Gibt es einheitliche Kriterien für die Bewertung der Sprachkenntnisse der Haushalts- und Betreuungskräfte?</p> | <p>Es gibt keine einheitlichen Kriterien für die Sprachkenntnisse der Betreuungskräfte. Es empfiehlt sich ein vorheriges Telefonat mit der ausgewählten Haushalts- und Betreuungskraft.</p> |